

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1775

24.4.1775 (No. 17)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-974108](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-974108)

Nro. 17. Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.

Montag, den 24. April 1775.



I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

- 1) Es soll dem Jost Folte, Hausmann im Oldenbrock Mittelorth, niemand, ohne Einwilligung seiner, auf sein Ansuchen, ihm zugeordneten Bestände, Johann Kopmann und Albert Christoph Meiners, etwas creditiren oder Handlung mit ihm treiben.
- 2) Es ist der wider Jost Folte, Hausmann im Oldenbrock Mittelorth, beyrn hiesigen Hochfürstl. Landgerichte, erkannte Concur, wieder aufgehoben.
- 3) Ueber des Wilm Peters Köthers bey Esenshamm, Rothenkircher Bogten, sämtliche Haabseeligkeit, entsethet Schuldenhalber, beyrn Hochfürstl. Develgönnischen Landgerichte, der Concur.
(1) Die Angabe ist den 23sten May. (2) Deduction den 12ten Jun. (3) Priorität. Urtheil den 3ten Jul. (4) Vergantung oder Löse den 21sten Jul. a. c.
- 4) Es sollen alle diejenigen, welche an des Johann Hinrich Deltjen, zu Bloh, verstorbene Ehefrau und deren nachgelassene Güter einigen Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, sich damit, den 1sten Jun. a. c., beyrn hiesigen Hochfürstl. Landgerichte, angeben.
- 5) Der wider Hinrich Wiechmann und dessen Vater Claus Wiechmann, zum Bittel, im Wüstenlande, beyrn hiesigen Hochfürstl. Landgerichte erkannte Concur, ist wieder aufgehoben.
- 6) Ueber Dierk Böschen, Landköthers in der Bleyer Bogten, sämtliche Güter ist vom Develgönnischen Landgericht der Concur erkannt.
Angabe am 16ten May. Liquidation am 1sten Jun. Priorität. Urtheil am 20sten ejusd. Vergantung oder Löse am 6ten Jul.
- 7) Wann Ihro Hochfürstliche Durchlaucht, mittelst höchsten Rescriptt vom 25sten Febr. a. c., gnädigst zu resolviren geruhet haben, daß die Versorgung unerzogener Kinder, deren unvermögende Eltern, wegen begangener Verbrechen, durch Lebens- oder Leibes- Strafe von ihæen entfernt werden müssen, auf Kosten des ganzen Landes, aus der Delinquenten-Casse beschaffet werden sollen; als wird obige höchste Willensmeinung hiedurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht.

Oldenburg ex Cancellaria, den 18ten April 1775.

Wolters. Berger.

- 8) Nachdem der hieselbst in Haft sitzende Franz Hinrich Hannken, welcher sich auch Hinrich Furken genannt, eine Schnupftoback's-Dose, deren Boden und Deckel von Perlemutter, sonst aber selbige mit Silber eingefast, und wobey auf dem Deckel ein Schiff und die Buchstaben A. G. mit der Jahrzahl 1737. ausgestochen, im Blauen Hause zu

Oldenburg stehen lassen, er auch zwar dieser Dose halber vorgeben wollen, daß er solche von einem fremden Juden zu Delmenhorst gekauft, jedoch den Namen des Juden so wenig, als des Hauses, wo er mit dem Juden den Handel getroffen, angeben möge, und also zu vermuthen, daß er selbige jemandem entwendet haben müsse; Als wird Terminus auf den 15ten May anberahmet, in welchem der etwaige Eigenhümer gedachter Dose hieselbst sich angeben und sein Eigenthum bescheinigen, oder gewärtigen solle, daß er mit seinem desfallsigen Anspruch nicht weiter gehöret werde.

Decretum Neuenburg in Judicio, den 3ten April 1775.

A. L. v. Dinklage.

9) Demnach in diesem Jahre an der Fahde, in der Vogten Eckwarden, der Graffschaft Oldenburg, ungefähr 200 Quadrat Ruthen Steinbänke, incl. einiger Kniebänke, gelegen und am Deiche fertig zu liefern verdingen werden sollen, auf deren jede Quadrat Ruthen, 20 Fuß Oldenburgische Maasse lang und breit, ausser der mit anzunehmenden Fracht und Steinleger Lohne, folgende Materialien erforderlich sind: nemlich bis 175 Steine zwischen 250 und 300 Pfund schwer; 38 eichene Pfähle von sechs Fuß lang, fünf Zoll dick; noch zwey dergleichen von sieben Fuß lang, sechs Zoll dick; 40 Fuß lang durchgesägere Spiehren; 40 Fuß lang anderthalb zöllige Diehlen; zwey Fuder Heyde und zwey Fuder langer eichen Busch, nebst zugehörigen grossen und kleinen Nägeln; und dann zu desfallsiger Ausdingung Terminus auf den 15ten May a. e., wird seyn der Montag nach dem Sonntage Mis. Dom. angesetzt ist: Als wird solches hiemit öffentlich bekannt gemacht, und können diejenigen, so Belieben haben sollten, sothane Steindeichs Arbeit anzunehmen, sich an gedachtem Tage, des Morgens, alhier in Oldenburg in der Cammer einfinden und, nach näher vernommenen Conditionen, den Verding gewärtigen; auch werden einige Bevollmächtigte erwartet, um das Beste des Landes mit wahrzunehmen.

Oldenburg aus der Cammer, den 15ten April 1775.

1) Zur Vertheuerung des Bleyer-Keisandes, entweder überhaupt, oder Hammweise oder auch bey kleinen Theilungen, auf ein oder mehrere Jahre ist Terminus auf den 2ten May dieses Jahres, wird seyn Dienstag nach Misericordia Domini, anberahmet. Diejenigen, welche davon etwas zu heuern gelounen sind, können besagten Tages gegen 12 Uhr Mittags, in dem herrschaftlichen Vormerks-Gebäude zu Bleyersand sich einfinden, die Conditiones vernehmen und accor- diren.

Barel aus der Cammer, den 21sten April 1775.

Wardenburg. Melchers.

Oldenburger Getraide = Preise.

Burster Weizen,	130	Rthlr. P'or.	Commergarsten,	50	Rthlr. P'or.
Hadeler	120	—	Butsad. weißer Haber,	34	—
Ditmarscher	116	—	schwarzer	33	—
getr. Windauscher Nocken,	97	—	Erbisen, von der Eider,	86	—
Länenburger	94	—	Jewersche Bohnen	65	—
Jewerscher Wintergarsten,	55	—			

J. D. Olde.

II. Privatsachen.

- 1) Des Johann Cordes, zum Hartwarder Burp, Dienstknecht Namens Ham Bernhard Wempen, von Beckhausen gebürtig, ist am 7ten April, mit zuviel erhaltenem Lohn und sonstigen Sachen heimlich entwichen, und wird ein jeder für diesen bösen Menschen gewarnt.
- 2) In einem an der besten Strasse in hiesiger Stadt gelegenen Hause sind zwey gute Stuben zu verheuern, welche sogleich angetreten werden können.
- 3) Bey der Wittwe Dageraths Hause, zum Strüchhauser Mohr Speicher, ist ein trockne ungedärbte Haut- oder Leder gefunden, die vermuthlich jemandem entwandt ist. Der Eigenthümer kann sie gegen Anweisung der Merkmale in 14 Tagen wieder in Empfang nehmen.
- 4) Es hat der Herr Provisor Ahlerit Bernhard von Harten, von den in Administration habenden Fundis einige 100 Rthlr. auf Obligationes zinsbar zu belegen und können selbe nach Anweisung gehöriger Sicherheit und erhaltener Hoch-Oberlichen Approbation sogleich ausbezahlt werden. Da auch dem Schuß Jun. Monats bis 1600 Rthlr. einachen, so werden die Liebhaber davon verlangen, sich diesermeygen mit den Sicherheits-Documenten zu melden haben.
- 5) Auch hat der Herr Provisor Ahlerit Bernhard von Harten, verschiedene Kirchen-Stellen in St. Lamerte Kirche zu verheuern, welche sogleich angetreten werden können: als (1) in dem unter der Norder-Priechel zugemachten Stuhl, gemeint Litt. C. C. zwey Stellen. (2) auf der Norder-Priechel ein Stuhl Litt. C. D. eine Mannes-Stelle. (3) in selben Stuhl eine Mannes-Stelle. (4) auf der Norder-Priechel ein Stuhl E. L. No. 26. eine Mannes-Stelle. (5) Südwestwärts am Mittelgange Westertheil am Stuhl Litt. C. V. eine Klappe.
- 6) Bey der den 1sten dieses in der Residenz-Stadt Eutin, geschienenen 66sten Ziehung der Hochfürstl. Bischöfl. Lübeckischen privil. Zahlenlotterie, sind die Nummern: 33, 88, 84, 48, 85 herausgekommen, und bey der 84sten Ziehung der Hamburger Zahlenlotterie die Nummern: 11, 90, 21, 60, 7. Zu den folgenden Ziehungen die von drey zu drey Wochen geschehen, kan man Einsätze bey mir machen.
Schwartzing.
- 7) Auf dem unweit dem Sprump belegenen adelichen Guthe Brockfelch, ist eine Scheune zu verkaufen: selbige ist 76 Fuß lang, und 27 Fuß breit zwischen den Haupt-Ständern, an beiden Seiten mit einem Detewerk versehen, so neulich verleget, und mit Steinen gemauert, sie bestehet in sieben Fach; in deren mittelstem die Durchfarth ist. Wer solche zu kaufen Lust hat kan sich bey dem Schulhalter Suhr in der Büsting melden, und nähere Nachricht erwarten, wobey zur Nachricht dienet, daß wenn sonst der Käufer Sicherheit stellet, mit der Bezahlung ein halbes oder ein ganzes Jahr Zeit gegeben werden können.
- 8) Es soll die Hoffstelle welche Hinrich Lucas Meyer in Heuer hat nebst 13 Zücken von Sriedencronischen Ländereyen, ad instantiam des

Herren Berganters Erdmann, auf des gedachten Hinrich Lucas Meyers Gefahr, Schaden und Kosten, anderweit öffentlich, meistbietend, auf den 24sten April d. J., in Christian Hinrich Losen Wirthshause, zu Abbehausen, auf drey nach einander folgende Jahre, als von Maytag 1775. an, bis Mastag 1778. verbeuert werden.

- 9) Den Liebhabern der Lectüre wird hiemit bekannt gemacht, daß Herr Hesse im Grafen. von Oldenburg, sich vor einiger Zeit einen ziemlichen Vorrath von allerley angenehmen größtentheils neuen, und vorzüglich beliebten Historien-Büchern und Romanen, auch theatralischen Stücken, und dergleichen mehr angeschafft habe, welche er die Woche für 6 Grote zum Durchlesen verleihet. Der Catalogus davon, ist bey ihm zur Einsicht zu haben.
- 10) Es sollen die wegen Königl. dänischer Restanten und herrschafel. Gefälle de 1774. aus der Vogtey Schweg in Pfandung genommene Mobilien und Moventien, am 2ten May nächstkünftig, Nachmittags um zwey Uhr, im Neuenhause, vor Oldenburg, öffentlich, meistbietend verkauft werden.

Von einem Mittel, die Vieh-Seuche künfftig gelinder und unschädlicher zu machen.

Es ist schon vor geraumer Zeit von mehr als einem Hauswirth die Bemerkung gemacht, daß diejenige Zucht, welche von leicht durchgewonnenen Kühen und Rindern fomt, wiederum leicht durchgewinnen solle. Wenn dies sich unstreitig so verhielte, und es scheint eine ziemliche Vermuthung dafür zu seyn, so würde nichts natürlicher und nützlicher daraus gefolgert werden können, als daß ein jeder suchen müsse, nur diejenige Art Viehes aufzuziehen, welche von solchen leicht durchgeseuchten Kühen und Rindern gezeuget wird. Denn wenn von derselben hiernächst, wo nicht alles, doch über die Hälfte, bis zweydrittel oder dreyviertel durchkäme, so wären wieder einfallende Seuchen nicht vielmehr als ein Sturm zu scheuen, der das untüchtige von den Bäumen abschüttelt, und dem Ueberreste ihren desto größern Werth giebet. Keine Waakregeln brauchten in künfftigen Zeiten dagegen genommen zu werden, wenn der Saß erst allgemein gülte; keine Sperrungen wären nöthig; Handel und Wandel könnten ununterbrochen fortgehen; und in dem Landgebrauche entstünden keine Hindernisse. Es wird also vieles daran gelegen seyn, daß man die Erfahrung, ob wirklich die von leicht durchgewonnenem Viehe gefallene Art gleichfalls leicht und mehrentheils durchgewinne, zuverlässiger zu erlangen trachte. Und dies würde geschehen können, wenn ein jeder, dem bisher Vieh abgestorben, oder durchgeseuchet ist, oder dem solches künfftig noch wiederfahren mögte, so viel möglich genau untersuchte und nachrechnete, von welcher Art Viehes das gestorbene sowohl als schwer oder leicht durchgewonne gezeuget sey. Sollte sich denn wirklich durchgehends finden, daß die Regel ihre Richtigkeit hätte, so wird es keines Erinnerns bedürffen, daß man, um die Vieh-Seuche unschädlicher zu machen, (welches hinlänglich geschieht, wenn nur mehr durchgewinnet, als stirbet,) von solcher Erfahrung Gebrauch machen, und sich bloß auf die von leicht durchgewonnenem Viehe fallende Art legen müßte. Sind leicht durchgewonnene Bullen nicht so häufig als Kühe, so werden doch von beyden bald Bullkälber zu erlangen und zur Zucht zu gebrauchen seyn: Denn nicht sowohl in dem wirklich geschehenen leichten durchgewinnen, als in der Art, die dazu aufgelegt ist, dürfte nur die vorzügliche Eigenschaft zu suchen seyn. Gesezt aber auch, die Sache könnte noch nicht so vöblig anßer allen Zweifel gesezt werden, wäre es denn im geringsten schädlich, oder auch sehr umständlich, sich dennoch nur immer auf die von leicht durchgeseuchtem Viehe fallende Zucht zu legen; Von welchen ausnehmenden Vortheilen hingegen würde es seyn, wenn die Vermuthung einträffe? Man glaubt auch, daß gewisse äußerliche Merkmale seyn, woran man ein leicht durchgeseuchtes Stück Vieh erkennen könne. Falls es dergleichen Unterscheidungs Zeichen wirklich giebet, so werden sich solche zugleich mit entdecken lassen, wenn vbgedachtermaßen erforschet wird, ob es eine vorzüglich durchgewinnende Art gebe.

